

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Kaiserstraße 31 |  
55116 Mainz

Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG  
Kraftwerkallee 1  
55120 Mainz

**REGIONALSTELLE  
GEWERBEAUF SICHT**

Kaiserstraße 31  
55116 Mainz  
Telefon 06131 96030-0  
Telefax 06131 96030-99  
referat22@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

23.04.2015

<b>Mein Aktenzeichen</b>	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Ansprechpartner/-in / E-Mail</b>
4/22-51-14-18 str	16.04.2014	Volker Steiner
Bitte immer angeben!	dr.th-mab 140416_001	volker.steiner@sgdsued.rlp.de

**Telefon / Fax**  
06131 96030-43  
06131 96030-99

## I.

Auf Ihren Antrag vom 16.04.2014, Az: dr.th-ma b 140416\_001 ergeht folgender

## B E S C H E I D

Es wird Ihnen

die Genehmigung zur Änderung des Kraftwerkes mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 2321 MW durch Änderung und Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage (Kraftwerk 4) unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

1/17

**Konto der Landesoberkasse:**

Sparkasse Rhein-Haardt  
BLZ: 546 512 40  
IBAN: DE70 5465 1240 0000 0200 08

Konto-Nr.: 20 008  
BIC: MALADE51DKH

**Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)

## II.

Die Genehmigung umfasst die Änderung und den Betrieb des Kraftwerks

- durch Erhöhung der Feuerungswärmeleistung des Kraftwerks 4 auf 786 MW<sub>th</sub>
- die Verschiebung des Entnahmebauwerks für Kühlwasser für Kraftwerk 4.

Die bestehenden Genehmigungen bleiben unberührt, soweit dieser Bescheid nicht anderes bestimmt.

Gleichzeitig wird gemäß § 5 Abs.1 b der Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz vom 12.12.2003 eine Ausnahme zur Entfernung von 20 Bäumen (Nr. 1-3, 114, 117-131 und 133, Stammumfang siehe Tabelle Bestandsbäume) erteilt.

## III.

Der Bescheid wird entsprechend den im Anhang 1 aufgeführten und anhängenden Antragsunterlagen erteilt und mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

### **Bedingung**

1. Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn die Bodenschutzbelange auf Grundlage eines mit der Bodenschutzbehörde (SGD Süd) abgestimmtes Untersuchungs- und Sanierungskonzept geregelt sind.

## **Hinweis:**

- Die geplanten Maßnahmen liegen im Bereich der im BISBokat unter Reg.Nr. 31500000-0265 als altlastverdächtig erfassten Fläche. Durch bereits durchgeführte Sanierungsmaßnahmen sind auf dieser Teilfläche weitere Teilflächen erfasst, die wie die Teer- und Ammoniakzisternen Nr.31500000-5090/000-05 und das neue Zentrallager Nr. 31500000-50090/000-06 von der Maßnahme betroffen sind.

## **Auflagen**

### **1. Immissionsschutz**

- 1.1 Bei parallelem Betrieb von Kraftwerk 2 und Kraftwerk 4 darf die gesamte Feuerungswärmeleistung am Standort 2321 MW nicht überschreiten. Die Einhaltung ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten.  
Vor Inbetriebnahme des Kraftwerkes 4 ist der SGD Süd ein Konzept vorzulegen, wie die Einhaltung gewährleistet wird.
- 1.2 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.
- 1.3 Spätestens vor Aufnahme des Probetriebes sind bei der zuständigen Behörde die einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte anhand der gültigen Rechtsnormen zu beantragen.

## 2. Baurecht

- 2.1 Vor Baubeginn ist eine Bescheinigung eines bzw. einer Prüfsachverständigen für Standsicherheit über die Vollständigkeit und die Richtigkeit des Nachweises über die Standsicherheit des Gebäudes unter Angabe des folgenden Aktenzeichens Az: 63BI-2014-1168-1 der Baubehörde der Stadt Mainz vorzulegen. Zur Bescheinigung gehören der Prüfbericht sowie eine Ausfertigung der geprüften Standsicherheitsnachweise und aller zugehörigen Zeichnungen. Für den Prüfbericht ist der durch das Ministerium für Finanzenvorgegebene Vordruck zu verwenden. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorlage der Bescheinigung und Erfüllen aller sonstigen Bedingungen begonnen werden.
- 2.2 Vor Baubeginn ist dem Bauamt eine Bescheinigung der Aufstellerin bzw. des Aufstellers des Standsicherheitsnachweises unter Angabe des Aktenzeichens Az: 63BI-2014-1168-1 im Bauamt vorzulegen, in dem die Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit den genehmigten Bauunterlagen bestätigt wird.
- 2.3 Vor Baubeginn müssen die Grundflächen der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgestellt werden. Die Absteckung und die Festlegung der Höhenlage muss durch sachverständige Personen oder Stellen gemäß § 77 Abs. 2 der LBauO vorgenommen werden. Eine entsprechende Bescheinigung ist der Baubeginnsanzeige beizufügen.

### **Hinweis:**

- Sofern zutreffend, sind der Anzeige der Rohbauvollendung die Befähigungsnachweise zum Schweißen von Stahl- bzw. Alubauteilen beizufügen.
- Die Baugenehmigung ist bis zur Erfüllung der Nrn. 2.1 bis 2.3 schwebend unwirksam.

## **3: Wasser, Abfall Bodenschutz**

### **Hinweis:**

- Soweit nachfolgend nicht ausdrücklich abweichende Vorgaben erfolgen, sind beim Bau des Entnahme- und Einleitbauwerkes weiterhin die Inhalte der Nebenbestimmungen Ziffer 8 bis 9 der Erlaubnis vom 04.12.2006 für die Errichtung des Kraftwerks 4 zu beachten.

### **3.1 Wasserrecht**

- 3.1.1 Bei der Dimensionierung der Anlagen sind mögliche Einwirkungen aus einem Rheinhochwasser zu berücksichtigen. Insbesondere sind in den Standsicherheitsnachweisen die aus Hochwasser resultierenden Wasserdrücke anzusetzen. Die Standsicherheit ist entsprechend für jeden Betriebszustand zu ermitteln. Für die Bemessung der Bauwerke ist in der ständigen Bemessungssituation, gemäß Hochwassergefahrenkarte, von einem Wasserstand von 86,29 müNN auszugehen.

- 3.1.2 Der SGD Süd ist vor Baubeginn der Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO vorzulegen. Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen. Der SGD Süd ist hierüber nach Fertigstellung die Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO vorzulegen.
- 3.1.3 Die vorgesehenen Standorte von Entnahme- und Einleitbauwerk befinden sich teilweise im Überschwemmungsgebiet des Rheins, jedoch außerhalb des Abflussbereiches. Insofern sind durch den Bau der Anlagen keine negativen Auswirkungen auf die Wasserstände des Rheins zu besorgen. In der Summe der beiden Bauwerke zur Kühlwasserversorgung, ist die Größenordnung des Retentionsraumverlustes von untergeordneter Bedeutung und bedarf somit keines Ausgleichs.

**Hinweis:**

- Nr. 3.1.3 ersetzt Ziffer 9.2 in der Erlaubnis vom 04.12.2006.
- 3.1.4 Der Beginn der Baumaßnahme ist unbeschadet einer nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Baubeginnsanzeige frühzeitig vor Aufnahme der Arbeiten der SGD Süd, Ref.31, anzuzeigen. Gleichzeitig ist der verantwortliche Bauleiter zu benennen.  
Ebenso ist die Beendigung der Baumaßnahme anzuzeigen.
- 3.1.5 Sofern das Kraftwerk 4 gebaut wird, ist dessen Einleitbauwerk so auszulegen, dass darüber auch die Kühlwässer des Müllheizkraftwerkes in den Rhein geleitet werden können.

## **3.2 Fischereirecht**

3.2.1 Die Nebenbestimmungen Nr. 8.10, 8.11 sowie 9.1 der Erlaubnis vom 04.12.2006 betreffen den Fischschutz. Aus fischereirechtlicher Sicht erfolgt die Vorgabe, dass der Fischschutz sich grundsätzlich an den Planungen für das Kohleheizkraftwerk orientieren muss. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang eine Reinigung der Siebbandanlage mit schonender Rückführung der angefallenen Fische in den Rhein vorzusehen. Die Reinigung der Siebbandanlage ist mit einem gestuften System zu versehen. Es ist dafür zu sorgen, dass das im Siebband und den Fischschalen zurückgehaltene Feinstmaterial sowie die Jungfische im ersten Schritt mit einem geringen Wasserstrahl abgewaschen werden. In einem zweiten Schritt ist die Reinigung der Siebbänder mit stärkerem Druck zulässig.

## **3.3 Abfallrecht**

3.3.1 Das am Einlaufbauwerk für das Kühlwasser ist der AVV-Nr. 19 09 01 „feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände“ zuzuordnen und auch über diesen Abfallschlüssel zu entsorgen. Eine Deponierung der Abfälle ist aufgrund des zu erwartenden organischen Anteils nicht möglich.

3.3.2 Für die Abfallschlüsselnummer 12 01 09 „halogenfreie Bearbeitungsemlusionen und – lösungen“ ist vor Inbetriebnahme der Anlage das Formular 9.2 „Entsorgungsbestätigung“ der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Bestätigung des Entsorgers ist zwingend erforderlich.

## **4 Landespflege/Naturschutz**

- 4.1 Rechtzeitig vor Baubeginn sind der oberen Naturschutzbehörde aktuelle artenschutzrechtliche Unterlagen vorzulegen, um die Vorgaben des § 44 Abs. 2 BNatSchG zu gewährleisten.
- 4.2 Mit der Fällung der Bäume darf frühestens eine Woche nach schriftlich vorliegender Baubeginnsanzeige begonnen werden.
- 4.3 Die Fällung der Bäume Nr. 1-3, 114, 117-131 und 133 (nach Bestandsplan) darf aus Artenschutzgründen nur in der Vegetationsruhe vom 01.10. und 28.02. vorgenommen werden.
- 4.4 Als Ersatz für die Fällung der 20 Bäume sind insgesamt 38 Ersatzbäume (Stammumfang = 18/20 cm) im Stadtgebiet zu pflanzen. Auf dem Grundstück sind im Bereich des Kraftwerks 4 antragsgemäß 12 mittelkronige heimische Laub-/Obstbäume (Stammumfang = 18/20 cm) unter Beachtung nachbarrechtlicher Grenzabstände zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- 4.5 Für 26 Bäume, die nicht auf dem Baugrundstück bzw. auf einem anderen Eigentum des Antragstellers befindlichen Grundstückes innerhalb der Stadt Mainz gepflanzt werden können, ist ein Ersatzgeld in Höhe von 11.700,00 € unter Angabe der Vertragsgegenstandsnummer 5.1027.,000257.7 und des Stichwortes Kraftwerk 4 spätestens 4 Wochen nach Fällung auf das Konto Nr. 331 der Stadt Mainz bei der Sparkasse Mainz zu entrichten.
- 4.6 Die Pflanzung ist spätestens ein Jahr nach Fällung durchzuführen und dem Umweltamt der Stadt Mainz schriftlich anzuzeigen.



Es ergeht der Vorbehalt einer nachträglichen Änderung der Auflage für den Fall, dass die Ersatzpflanzungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.

## **5 Hinweise zum Emissionshandel**

5.1 Die genehmigten Änderungen sind im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass bereits die Emissionen der Kapazitätserweiterung im Probebetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.

5.2 Der Betreiber kann im Falle einer wesentlichen Kapazitätserweiterung eine Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragen. Zu beachten ist insbesondere, dass ein solcher Antrag für wesentliche Kapazitätserweiterungen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs gestellt werden muss.

Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Der Zugang zu diesen Formularen, weitere Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und zur Kontoeinrichtung finden sich auf den Internetseiten der DEHSt unter [www.dehst.de](http://www.dehst.de). Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020.

## IV.

### **Begründung:**

#### **1. Genehmigungsverfahren**

Die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG betreibt in Mainz ein Kraftwerk mit einer genehmigten Feuerungswärmeleistung von 2272 MW. Die Gas- und Dampfturbine (Kraftwerk IV) wurde mit Bescheid vom 16.03.2005 genehmigt. Das Genehmigungsverfahren wurde im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Von der Genehmigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht und sie wäre am 31.12.2014 erloschen.

Mit Datum vom 16.04.2014 hat die Firma die wesentliche Änderung ihres Kraftwerkes beantragt. Zur Fristwahrung wurde mit Schreiben vom 18.12.2014 entsprechend § 18 BImSchG die Verlängerung der Genehmigung beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst die Anpassung der mit Datum vom 16.03.2005 genehmigten Gas- und Dampfturbine (KW IV) an die aktuellen technischen Entwicklungen und somit die Erweiterung der Gesamtfeuerungswärmeleistung auf 2321 MW.

Das Vorhaben ist auf Grund der §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im förmlichen Verfahren zu genehmigen. Nach § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen zur Durchführung des Verfahrens ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben sind.

Das Vorhaben ist der Nummer 1.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen.

Die Prüfung gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war.

Die Feststellung gemäß § 3a UVPG wurde am 07.04.2015 im Staatsanzeiger und auf der Homepage der SGD Süd bekannt gegeben.

## **2. Genehmigungentscheidung**

Die Genehmigungsentscheidung erfolgte nach Prüfung des Antrages unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Behörden.

Die Ausnahme gem. § 5 (1) b der Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz zur Fällung der Bäume ist zu erteilen, da eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann. Aufgrund der Bedeutung für Naturhaushalt und Ortsbild und für die Wiederherstellung der Funktionsleistung der Bäume ist eine Pflanzung von 26 mittel-/großkronigen Ersatzbäumen erforderlich und geboten.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz erfüllt sind, wenn die Anlage entsprechend den im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen und Bedingungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen errichtet und betrieben wird.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

## V.

### **Rechtsgrundlagen:**

- §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734), berichtigt durch Gesetz vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3753 in Verbindung mit Nr. 1.1 Verfahrensart G, Anhang 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) berichtigt durch Gesetz vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3756).

## VI

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstr.31, 55116 Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt eingelegt werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an [poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de](mailto:poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de) eingelegt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <http://www.sgdsued.rlp.de/Elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

## VII.

### **Kostenentscheidung:**

Für diesen Bescheid und wird auf Grund § 2 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit Nr. 4.1.1.1 Besonderes Gebührenverzeichnis vom 20.04.2006 (GVBl. S.165), eine Gebühr erhoben.

Der Kostenbescheid folgt mit gesondertem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez

Erich Bamberger

## **Gesamtinhalt**

### **Ordner 1**



#### **ANTRAG – FORMBLATTSATZ**

##### **0. Kurzbeschreibung (mit Deckblatt 2014)**

- 0.1 Einleitung
- 0.2 Genehmigungsantrag
- 0.3 Standort
- 0.4 Anlagenkonzeption
- 0.5 Anlagenanordnung
- 0.6 Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit
- 0.7 Beurteilung der Umweltverträglichkeit

##### **1. Antragstellung**

- 1.1 Anträge
- 1.2 Erläuterungen
- 1.3 Ansprechpartner

## **2. Beschreibung des Vorhabens (mit Deckblatt 2014)**

- 2.1 Angaben zum Standort
- 2.2 Betriebszeiten und Mitarbeiter
- 2.3 Anlagen- und Betriebsbeschreibung

## **3. Umweltschutz und Anlagensicherheit (mit Änderungsblättern 2014)**

- 3.1 Emissionen und Immissionen luftfremder Stoffe
- 3.2 Lärm-Emissionen- und Immissionen
- 3.3 Angaben zur Wärmenutzung
- 3.4 Anlagensicherheit
- 3.5 Brandschutz
- 3.6 Explosionsschutz
- 3.7 Arbeitssicherheit
- 3.8 Angaben zur Abwasserwirtschaft
- 3.9 Angaben zu Abfällen
- 3.10 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 3.11 Maßnahmen nach der vollständigen Betriebseinstellung

#### **4. Weitere Unterlagen**

- 4.1 Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose  
(mit Immissionsprognose 2014)
- 4.2 Schalltechnische Beurteilung
- 4.3 Eingriffs-/Ausgleichsplanung  
(mit ergänzenden Erläuterungen 2014)
- 4.4 Umweltverträglichkeitsuntersuchung  
(mit UVP Screening 2014)
- 4.5 Sicherheitsdatenblätter
- 4.6 Abschätzung der Auswirkungen der Entnahme und  
Einleitung von Kühlwasser

## **Gesamtinhalt**

### **Ordner 2**



#### **1.0 Bauvorlagen (Bauantrag)**

- 1.1 Bauantragsformular
- 1.2 Baubeschreibung
- 1.3 Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277
- 1.4 Berechnung der Nutzfläche
- 1.5 Berechnung der erforderlichen KFZ-Stellplätze



- 1.6 Abstandsflächenberechnung
- 1.7 Bauplanungsrechtliche Nachweise und Berechnungen
- 1.8 Angaben zur Grünsatzung der Stadt Mainz
- 1.9 Katasterauszug – Lageplan
- 1.10 Lageplan M 1 : 1000
- 1.11 Freiflächenplan
- 1.12 Bauzeichnungen
- 1.13 Entwässerungsmaßnahmen